

GR_GERICHTE ZK1 2013 2 vom 5. März 2013

GR Gerichte, 2013-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2013_2

FR: GR_GERICHTE ZK1 2013 2 du 5 mars 2013

IT: GR_GERICHTE ZK1 2013 2 del 5 marzo 2013

Regeste

Beistandschaft | KES Erwachsenenschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

und Art. 450 Abs. 3 ZGB innert dreissig Tagen seit der Mitteilung des Entscheids schriftlich und begründet einzureichen. Die Beschwerde vom 29. Dezember 2012 (Poststempel: 31. Dezember 2012) gegen den am 19. Dezember 2012 mitgeteilten Beschluss vom 18. Dezember 2012 wurde somit rechtzeitig eingelegt. Auf die im Übrigen formgerecht erhobene Beschwerde ist folglich grundsätzlich einzutreten. c) Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Sofern weder das ZGB noch das

Seite 4 — 7 EGzZGB etwas geregelt haben, sind die ZPO sowie die entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB). Demnach kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 316 Abs. 1 bzw. Art. 327 Abs. 2 ZPO aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden. 2.a) Vorab ist die Frage zu beantworten, ob das Kantonsgericht von Graubünden überhaupt zuständig ist, die Anträge des Beschwerdeführers zu behandeln. Die Besuchsrechtsbeistandschaft wurde vom Einzelrichter am Bezirksgericht Albulen im Rahmen des Eheschutzverfahrens zwischen den Eheleuten X. angeordnet. Die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur hat nun mit ihrem Beschluss vom 18. Dezember 2012 diesen Entscheid umgesetzt. Es stellt sich im vorliegenden Fall nun die Frage, ob die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur überhaupt befugt gewesen wäre, im Sinne des Hauptantrages des Beschwerdeführers, auf die Errichtung einer Besuchsrechtsbeistandschaft zu verzichten bzw. die bereits durch den Einzelrichter am Bezirksgericht Albula angeordnete Beistandschaft aufzuheben. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, wäre die Vormundschaftsbehörde unter den gegebenen Umständen dazu nicht befugt gewesen. b) Im Rahmen eines Scheidungs- oder Eheschutzverfahrens fällt die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen in die Zuständigkeit des Gerichts, wobei der Vollzug der angeordneten Massnahmen in derartigen Fällen der Kindesschutzbehörde obliegt (Art. 315a Abs. 1 ZGB). Die Zuständigkeit des Gerichts ist insofern eingeschränkt, als die Kindesschutzbehörde einerseits bezüglich der Weiterführung bereits vor dem Gerichtsverfahren eingeleiteter Kindesschutzverfahren sowie andererseits bei besonderer Dringlichkeit zuständig bleibt (Art. 315a Abs. 3 Ziff. 1 und Ziff. 2 ZGB). Als Vollzugsbehörde ist die Kindesschutzbehörde grundsätzlich an das Gerichtsurteil gebunden. Allerdings ist die Kindesschutzbehörde auch in Fällen gemäss Art. 315a Abs. 1 ZGB keine reine Vollstreckungsinstanz. Sie ist vielmehr grundsätzlich

befugt, den Vollzug ergänzender Kindes- schutzmassnahmen anzuordnen oder den Vollzug nötigenfalls (ganz oder teilwei- se) vorübergehend auszusetzen, soweit das Kindeswohl ernstlich gefährdet wür- de. Das zeitweise Aussetzen des Vollzuges dürfte insbesondere in Fällen ange- messen sein, in welchen seit der Anordnung der Kindesschutzmassnahmen län- gere Zeit vergangen ist und sich weitere Abklärungen bzw. ein allfälliges Abände- rungsverfahren als notwendig erweisen (vgl. zum Ganzen Breitschmid, in: Hon- sell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. Auflage, Basel 2010, Art. 315 – 315b N 10 ff.; Meier, Compétences matérielles du juge matrimo- nial et des autorités de tutelle – Considérations théoretiques et quelques cas pra-

Seite 5 — 7 tiques, in: ZVW 2007 S. 109 ff.; zum früheren, aber nicht grundlegend geänderten Recht: Hegnauer, Sachliche Zuständigkeit für vorsorgliche Kindesschutzmass- nahmen im Abänderungsverfahren, Art. 157, 308, 315a ZGB, in: ZVW 1994 S. 149 ff. und Breitschmid, Zuständigkeit zur Anordnung von Kindesschutzmassnahmen im zivilprozessualen Vollstreckungsverfahren, in: ZVW 1991 S. 139 ff.; aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Urteile des Bundesgerichts vom 19. Dezem- ber 2007 [5A_547/2007], vom 28. Februar 2008 [5A_627/2007] E. 3.1 und vom 26. Februar 2010 [5A_805/2009] E. 4.3 und aus der Praxis des Kantonsgerichtes von Graubünden ZK1 10 16). c) Grundsätzlich wurde das Eheschutzverfahren mit dem Entscheid des Ein- zelrichters am Bezirksgericht Albula vom 1. Juni 2012 in den Punkten Zuteilung der Obhut, Besuchsrecht und Besuchsrechtsbeistandschaft abgeschlossen und der Entscheid ist rechtskräftig. Da diesbezüglich kein gerichtliches Verfahren mehr hängig ist, wäre die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde bzw. der KESB, die Frage der Besuchsrechtsbeistandschaft neu und in eigener Kompetenz zu be- urteilen, grundsätzlich gegeben (vgl. Art. 315b ZGB). Es steht aber der KESB selbstverständlich nicht frei, auf den Vollzug eines gerichtlichen Entscheides zu verzichten und stattdessen einen eigenen, abweichenden Beschluss zu fällen. Wie bereits dargelegt, dürfte sie dies nur tun, wenn sich die Verhältnisse seit Erlass des Gerichtsentscheides massgeblich verändert hätten (Breitschmid, BSK, a.a.O., Art. 315 – 315b N 10 ff). Solches lässt sich indessen trotz der anderweitigen Aus- führungen des Beschwerdeführers aus den Akten nicht erkennen. Im Gegenteil ist kein Grund ersichtlich, von den Empfehlungen des Gutachtens der KJP, welchem auch der Einzelrichter am Bezirksgericht Albula gefolgt ist, abzuweichen. Die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur hat daher zu Recht nach den Vorgaben des gerichtlichen Entscheids eine Beistandschaft in Besuchsrechtsangelegenhei- ten errichtet. Unter diesen Umständen ist der Hauptantrag des Beschwerdeführers abzuweisen. 3.a) Mit seinem Eventualantrag will der Beschwerdeführer die vom Einzelrichter am Bezirksgericht Albula angeordnete blosse Besuchsrechtsbeistandschaft zu einer umfassenderen Erziehungsbeistandschaft ausgeweitet haben, mit Überprü- fung der Wohnsituation und psychologischen Begutachtung der Mutter, Y.. Wie bereits ausgeführt, wurde das Eheschutzverfahren mit dem Entscheid des Einzel- richters am Bezirksgericht Albula vom 1. Juni 2012 in den Punkten Zuteilung der Obhut, Besuchsrecht und Besuchsrechtsbeistandschaft grundsätz- lich abgeschlos- sen. Eine Änderung der durch den Einzelrichter am Bezirksgericht Albula ange- ordneten Kindesschutzmassnahmen durch die Vormundschaftsbehörde wäre

Seite 6 — 7 auch in diesem Fall nur möglich, wenn sich die Verhältnisse seit dem Erlass des Gerichtsentscheides massgeblich verändert hätten; wenn also das Kindeswohl ernsthaft gefährdet wäre. b) Gemäss dem Beschluss der Vormundschaftsbehörde vom 18. Dezember

2012 hat X. bereits bei der Anhörung die Anträge vorgebracht, dass die Besuchsrechtsbeistandschaft zu einer umfassenderen Erziehungsbeistandschaft ausgeweitet werden soll mit Überprüfung der Wohnsituation und psychologischer Begutachtung der Mutter, Y.. Dementsprechend wurde auf diese Themen von der Vormundschaftsbehörde in den Erwägungen auch eingegangen. Sie erachtete weitergehende Massnahmen sodann als unnötig. Erst wenn sich im Rahmen der vordringlichen Bearbeitung der Besuchsrechtsproblematik Hinweise auf Gefährdungen des Wohls von G. und H. ergeben sollten, wäre die Beiständin ohnehin gefordert, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren und eine Anpassung der Massnahmen zu beantragen. Dieses Vorgehen ist ohne weiteres vernünftig. Es ist keine konkrete Gefährdung erkennbar, die ein dringliches Eingreifen erfordern würde. Die Vormundschaftsbehörde bzw. die KESB behält über die Beiständin die Situation ohnehin im Auge und kann bei Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls sofort reagieren. Obwohl X. schon im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens der KJP vorbrachte, seine Frau habe ein „psychisches“ Problem, und trotz eingehender Exploration aller Beteiligten wurde nicht etwa eine weitergehende Erziehungsbeistandschaft oder gar eine psychiatrische Begutachtung von Y. empfohlen. Im Gegenteil wurden im Gutachten gewisse Verhaltensweisen von X. beschrieben, die zumindest als recht ungewöhnlich erscheinen. Unter diesen Umständen besteht somit kein Anlass, die KESB anzuweisen, unmittelbar weitergehende Massnahmen zu prüfen. Das Eventualbegehren ist demnach ebenfalls abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 60 Abs. 2 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Seite 7 — 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.